Gebkenweg
Wilhelmshavener Heerstraße
Etzhorner Weg
Göttinger Straße
Jenaer Straße
Mühlenhofsweg
Tübinger Straße
Rennplatzstraße
Heisterkamp
Schule
Eßkamp
Hoffkamp
Festpunkt
Nadorster Straße
Kreyenstraße
Flötenstraße
Flötenteich
Sportplatz
Beverbäke
Schapenweg
STRAHLRICHTUNG DES RICHTFUNKFELDES

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 399 RECHTSVERBINDLICH AB 22.10.1976

BAUVORHABEN IN EINEM STREIFEN VON 100m BEIDERSEITS DES FUNKSTRAHLES UNTERLIEGEN BEI EINER HÖHE >30m ÜBER BAUGRUND EINER BAUBESCHRÄNKUNG. BEI ÜBERSCHREITUNG IST DIE DEUTSCHE BUNDESPOST (OBERPOSTDIREKTION BREMEN) ZU BETEILIGEN

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 225 I RECHTSVERBINDLICH AB 20.10.78

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 399 ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH AB 22.10.1976

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. N-629 Änderung rechtsverbindlich ab: 13.3.87

WA	0
ZII mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WR	0
ZII o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

MI	0
GRZ	0,4
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	0
GRZ	0,4
GFZ	1,2
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

MI	0
ZIV mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

MI	0
GRZ	0,4
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WR	0
ZII o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	0
ZII mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

MI	0
ZIV mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	0
ZII mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

ZIV MIT AUSN.
ZII OHNE AUSNAHME
ZVII OHNE AUSNAHME
ZIV OHNE AUSN.
ZII OHNE AUSN.
ZIV MIT AUSNAHME
ZII OHNE AUSNAHME
L

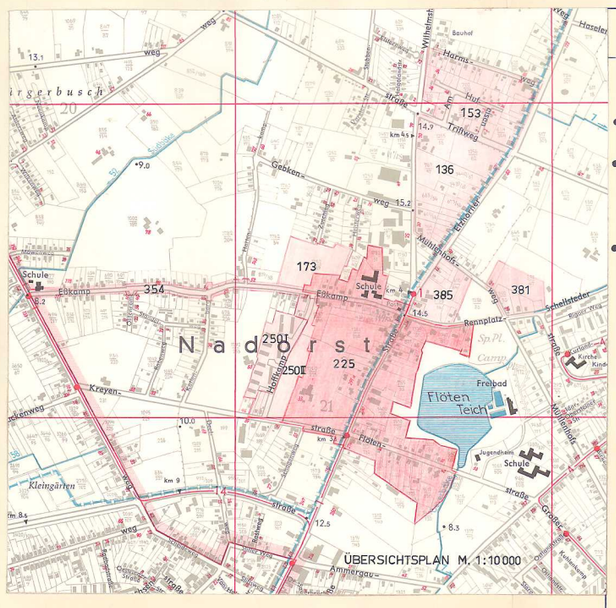

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

- Z z.B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER); ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- o* — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- PARKANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden, geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden, geplant
- + mit roter ZahL / + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden, [P] geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST, GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMRGENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG, (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG, (L) PLANUNG
- UMRGENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG, (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG, (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG, (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER-FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMRGENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 225 — PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.5.1971

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 9.11.1971
Verm. Direktor

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH
GEZEICHNET: 30.9.1971 CZA
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 5.4.1971 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 5.4.1971 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 9.8.71
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VON 1.6.1971 BIS 6.7.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 31.5.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 9.8.71
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 u. 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 9.8.1971
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 21. JULI 1972
DER PRÄSIDENT DER NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 21. Juli 1972
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 14.7.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG DEN 14.7.1972

RECHTSVERBINDLICH AB 14.7.1972